



Stand 1. Januar 2020

Allgemeine Bedingungen über das Schweizer Emissionshandelsregister

Diese allgemeinen Bedingungen regeln die Nutzung des Schweizer Emissionshandelsregisters (nachfolgend EHR). Sie sind nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe f der *Verordnung vom 30. November 2012 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)* von allen Unternehmen und Personen, welche ein Konto im Schweizer EHR betreiben wollen, anzuerkennen. Das EHR wird auf der Website mit der Adresse <https://www.emissionsregistry.admin.ch> betrieben.

1 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Mindestens die folgenden technischen Voraussetzungen müssen für die Bewirtschaftung eines Kontos erfüllt sein:

Zugriff auf das EHR:

- Internet-Browser: *Microsoft Internet Explorer* ab Version 11, *Firefox*, *Safari*, oder *Chrome* in der jeweils aktuellsten Version. Der Browser muss einen sicheren Zugang zur EHR-Webseite eine «*Secure Socket Layer (SSL)*»-Verschlüsselung von mit mindestens 256 Bit Schlüssellänge gewährleisten.
- *Acrobat Reader* ab Version 5.0

Peripheriegerät: Mobiltelefon für die 2-Faktor-Authentifizierung mittels smsTAN (Empfang von Transaktionsnummern per SMS)

Der Kontoinhaber bestätigt, dass er über die notwendigen Fähigkeiten und Mittel verfügt, um auf die EHR-Webseite zugreifen und sie verwenden zu können.

2 KONTOERÖFFNUNG

Das Konto wird eröffnet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Kontoinhaber hat das entsprechende, durch ihn und die anderen Personen (mindestens je ein Kontobevollmächtigter und ein Transaktionsvalidierer) unterzeichnete Antragsformular einschliesslich der notwendigen Beilagen eingereicht;
- er hat alle nach Artikel 58 der CO₂-Verordnung verlangten Angaben in beglaubigter Form unterbreitet;
- als Kontoinhaber und Nutzer Kontobevollmächtigte, Transaktionsvalidierer, Auktionsbevollmächtigte und Gebotsvalidierer sind natürliche Personen von mindestens 18 Jahren bezeichnet;
- die Personen nach Artikel 59 Absatz 1 der CO₂-Verordnung haben ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet;
- die Personen nach Artikel 59 Absatz 2 der CO₂-Verordnung haben ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bezeichnet;
- Unternehmen nach Artikel 59 Absatz 3 der CO₂-Verordnung haben einen Sitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnet und verfügen über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR;
- Kontoinhaber nach Artikel 59 Absatz 4 der CO₂-Verordnung haben einen Wohnsitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnet und verfügen über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR;
- die eingereichten Unterlagen und die gemachten Angaben sind richtig und nachvollziehbar;
- weder das Unternehmen noch dessen Geschäftsleitung noch Personen, die als Nutzer bezeichnet worden sind, wurden in den letzten 10 Jahren wegen Geldwäscherei oder strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder wegen anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel oder mit der Gesetzgebung zu den Finanzmarktinfrastrukturen, zur Terrorismusfinanzierung oder zu anderen schweren Straftaten, bei denen das Konto missbräuchlich verwendet wurde, verurteilt (Art. 59a Abs. 1 Bst. b CO₂-Verordnung);
- die Zahlung der Kontoeröffnungsgebühren wurde durch die Finanzbuchhaltung des BAFU registriert.

Die Kontoeröffnung wird sistiert, wenn gegen das Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung oder Personen, die als Nutzer bezeichnet worden sind, wegen einer in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b der CO₂-Verordnung genannten strafbaren Handlungen eine Untersuchung hängig ist.

3 ZUGANG ZUM KONTO

Nutzer haben Zugang zum Konto, solange die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie verfügen über Benutzernamen und Passwort sowie ein Mobiltelefon zum Empfang von Textmeldungen per SMS);
- in Artikel 59 Absatz 1 der CO₂-Verordnung genannten Personen haben ein Zustellungsdomizil in der Schweiz, Personen nach Art. 59 Abs. 2 haben ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder im EWR bezeichnet;
- die Zahlung der jährlichen Kontoführungsgebühren geht fristgerecht beim BAFU ein;
- es liegt weder ein Verstoß gegen die EHR-Vorschriften vor noch ist gegen das Unternehmen oder gegen dessen Geschäftsleitung oder gegen Nutzer eine Untersuchung wegen einer in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b der CO₂-Verordnung genannten strafbaren Handlungen hängig (Art. 64 Abs. 1 CO₂-Verordnung).

Vorbehalten bleibt Ziffer 6.

4 KONTOZUGANGSDATEN

4.1 ERTEILUNG UND ZUSTELLUNG

Der Benutzername wird den Nutzern elektronisch zugestellt.
Das Passwort wird per Einschreiben zugestellt.

Nach Empfang von Benutzernamen und Passwort müssen die Nutzer das ihnen zugestellte Passwort unverzüglich durch ein neues Passwort ersetzen. Die Regeln für die Passwortwahl sind im EHR aufgeführt. Die Nutzer müssen zudem eine Identifikationsfrage und -antwort auf der EHR-Webseite eingeben.

Der EHR-Zugang erfolgt mittels 2-Faktor-Authentifizierung via SMS. Nach jedem Login mit Benutzername und Passwort erhalten die Nutzer eine Transaktionsnummer per SMS (sms-TAN) zugeschickt. Nach der Eingabe dieser smsTAN wird der Kontozugang ermöglicht.

4.2 PASSWORTÄNDERUNG

Das Passwort muss mindestens alle drei Monate geändert werden.

4.3 UNBEFUGTER GEBRAUCH

Für den sicheren Umgang mit den Kontozugangsdaten ist der Kontoinhaber verantwortlich. Sollte ein sicherer Umgang nicht mehr gewährleistet sein, ist das BAFU unverzüglich zu informieren. Bis zum Eingang der Mitteilung haftet ausschliesslich der Kontoinhaber für alle durch unbefugten Gebrauch der Kontozugangsdaten entstandenen Schäden. Ausserhalb der Öffnungszeiten beim BAFU eingegangene Mitteilungen gelten als am darauffolgenden Arbeitstag eingetroffen.

5 ÄNDERUNGEN DER KONTO- UND NUTZERDATEN UND WIDERRUF VON VOLL- MÄCHTEN

Jede Änderung der Konto- und Nutzerdaten ist dem BAFU innerhalb von zehn Arbeitstagen zu melden. Dieser Meldung ist das entsprechende, durch den Kontoinhaber und den betroffenen Nutzer unterzeichneten Antragsformular einschliesslich der nach Artikel 49 der CO₂-Verordnung (Auktionsbevollmächtigte und Gebotsvalidierer) respektive Artikel 58 der CO₂-Verordnung (Kontobevollmächtigte und Transaktionsvalidierer) notwendigen Beilagen beizulegen. Die Beilagen sind, falls dies gemäss der CO₂-Verordnung erforderlich ist, zu be-glaubigen.

Darüber hinaus bestätigen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber dem BAFU bis zum 31. Dezember jedes Jahres, dass die ihr Konto betreffenden Angaben nach wie vor vollständig, aktuell und richtig sind.

Ein Widerruf einer Kontovollmacht wird gegenüber dem BAFU erst nach Eingang der Wider-rufsmeldung mittels entsprechendem Formular wirksam.

6 UNTERBRECHUNGEN DES EHR-BETRIEBS / SICHERHEIT

Das BAFU haftet nicht für Einschränkungen oder Unterbrechungen des EHR-Betriebs.

Voraussehbare Unterbrechungen des EHR-Betriebs infolge Wartung werden jeweils mindestens fünf Arbeitstage im Voraus auf der Startseite des Schweizer EHR angekündigt. Der Zugang zum EHR ist während der Wartungszeit gesperrt.

Bei unvorhersehbaren Unterbrechungen des EHR-Betriebs infolge höherer Gewalt, technischer Störungen oder aus Gründen der Sicherheit des EHR werden die Nutzer innert nützlicher Frist informiert.

Der Kontoinhaber bestätigt, die mit der Funktionsweise des Internets einhergehenden besonderen Risiken zu kennen, insbesondere die Tatsache, dass übertragene oder gespeicherte Informationen von Unbefugten abgefangen und/oder verändert werden können.

7 TRANSAKTIONSVERZÖGERUNG

Jede von einem Konto ausgehende Transaktion wird frühestens 24 Stunden nach Validierung der Transaktion durch den Kunden ausgeführt (einzige Ausnahme: Transaktionen an ein Schweizer Staatskonto). Der Transaktionsverzögerung unterliegende Transaktionen werden von Montag bis Freitag (Arbeitstage) jeweils um 12 Uhr mittags wie folgt ausgeführt:

- bei Bestätigung durch Transaktionsvalidierer **vor** 12 Uhr mittags an einem Arbeitstag: Ausführung der Transaktion am nächsten Arbeitstag
- bei Bestätigung durch Transaktionsvalidierer **nach** 12 Uhr mittags an einem Arbeitstag: Ausführung der Transaktion am übernächsten Arbeitstag

Transaktionen, die nach diesen Regeln an einem offiziellen Feiertag oder an einem Arbeitstag, an dem der EHR-Helpdesk aus andern Gründen geschlossen ist, auszuführen wären, werden am ersten Arbeitstag danach ausgeführt. Offizielle Feiertage und geplante Schließungen werden jeweils mindestens 5 Arbeitstage im Voraus auf der Startseite des Schweizer EHR angekündigt.

Registrierte Kontoinhaber und Nutzer des betroffenen Kontos können dem BAFU bis 10 Uhr am Tag der voraussichtlichen Ausführung einer verzögerten Transaktion mitteilen, dass die Transaktion abgebrochen werden soll. Die Mitteilung muss per E-Mail an den EHR-Helpdesk (emissionsregistry@bafu.admin.ch) erfolgen. Die Transaktion wird nur abgebrochen, wenn folgende Angaben vorliegen:

- Exakte Transaktionsnummer (Beispiel: CH-00000)
- Begründung für den Abbruch der Transaktion.

Für alle erwähnten Zeitangaben gilt die mitteleuropäische Zeit (MEZ/MESZ).

8 ÄNDERUNGEN

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen können jederzeit durch das BAFU einseitig geändert werden. Die geänderten allgemeinen Bedingungen werden den Kontoinhabern und den Nutzern per elektronischer Post zugestellt. Sie werden zudem auf der EHR-Webseite veröffentlicht.